

## **Friedhofssatzung der Gemeinde Sassenburg**

Aufgrund der §§ 10, 13 und 58 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) vom 17.12.2010 (Nds. GVBl. S. 576) und des Gesetzes über das Leichen-, Bestattungs- und Friedhofswesen (BestattG) vom 8. Dezember 2005 (Nds. GVBl. S. 381) in der jeweils zurzeit gültigen Fassung hat der Rat der Gemeinde Sassenburg in seiner Sitzung am 18.03.2021 folgende Satzung beschlossen:

### I. Allgemeine Vorschriften

#### § 1

##### Geltungsbereich

Diese Friedhofssatzung gilt für alle im Eigentum der Gemeinde Sassenburg befindlichen und von ihr verwalteten Friedhöfe und deren Einrichtungen.

#### § 2

##### Friedhofszweck

- (1) Die Friedhöfe sind nicht rechtsfähige öffentliche Anstalten der Gemeinde Sassenburg. Sie dienen grundsätzlich der Bestattung aller verstorbenen Personen, die bei ihrem Ableben Einwohner/innen der Gemeinde Sassenburg waren oder ein Recht auf Beisetzung in einer bestimmten Grabstelle besaßen. Die Bestattung auswärtiger Personen ist mit vorheriger Zustimmung der Gemeinde Sassenburg möglich.
- (2) Die Friedhöfe erfüllen aufgrund ihrer gärtnerischen Gestaltung auch allgemeine Erholungsfunktionen. Deshalb hat jeder das Recht, die Friedhöfe als Ort der Ruhe und Besinnung zum Zwecke einer der Würde des Ortes entsprechenden Erholung aufzusuchen.

#### § 3

##### Bestattungsbezirk

Die Ortsteile der Gemeinde Sassenburg bilden jeweils einen Bestattungsbezirk.

#### § 4

##### Schließung und Entwidmung

- (1) Friedhöfe, Friedhofsteile und einzelne Grabstätten können aus wichtigem öffentlichem Interesse geschlossen oder entwidmet werden. Durch die Schließung wird die Möglichkeit weiterer Beisetzungen ausgeschlossen; durch die Entwidmung verliert der Friedhof seine Eigenschaft als öffentliche Bestattungseinrichtung. Besteht die Absicht der Schließung, so werden keine Nutzungsrechte mehr erteilt oder wiedererteilt.
- (2) Die Absicht der Schließung, die Schließung selbst und die Entwidmung sind jeweils öffentlich bekanntzumachen.
- (3) Die Gemeinde kann die Schließung verfügen, wenn keine Rechte auf Bestattung entgegenstehen.
- (4) Die Gemeinde kann die Entwidmung verfügen, wenn alle Nutzungsrechte und Ruhefristen abgelaufen sind.

§ 5  
Nutzungsberechtigte

- (1) Der oder die Nutzungsberechtigte ist diejenige Person, der das Recht zur Nutzung einer Grabstätte durch die Gemeinde Sassenburg zugewiesen worden ist.
- (2) Wird keine anderweitige Regelung getroffen, gehen die mit dem Nutzungsrecht verbundenen Rechte und Pflichten mit Versterben des vormals Nutzungsberechtigten in nachstehender Reihenfolge auf die Angehörigen des Nutzungsberechtigten über:
  1. auf den überlebenden Ehegatten oder eingetragenen Lebenspartner, und zwar auch dann, wenn Kinder aus einer früheren Ehe vorhanden sind,
  2. auf die ehelichen Kinder, nichtehelichen Kinder und Adoptivkinder,
  3. auf die Enkel in der Reihenfolge der Berechtigung ihrer Väter oder Mütter,
  4. auf die Eltern,
  5. auf die Geschwister,
  6. auf die nicht unter Nr. 1 bis 5 fallenden Erben.

<sup>2</sup>Abweichend von Satz 1 ist eine vertragliche Regelung der in Satz 1 genannten Angehörigen über das Nutzungsrecht zu berücksichtigen.
- (3) Eine Grabstätte ist ein für Bestattungen oder Beisetzungen vorgesehener, genau bestimmter Teil des Friedhofsgrundstücks mit dem darunterliegenden Erdreich. Eine Grabstätte kann mehrere Gräber umfassen.
- (4) Ein Grab ist der Teil der Grabstätte, der der Aufnahme einer menschlichen Leiche oder der Asche eines Menschen dient.

II. Ordnungsvorschriften

§ 6  
Öffnungszeiten

- (1) Die Friedhöfe sind von Tagesanbruch bis zum Anbruch der Dunkelheit für den Besuch geöffnet.
- (2) Die Gemeinde kann aus besonderem Anlass das Betreten der Friedhöfe oder einzelner Friedhofsteile vorübergehend untersagen.

§ 7  
Verhalten auf dem Friedhof

- (1) Jeder hat sich auf den Friedhöfen der Würde des Ortes und den Empfindungen anderer Friedhofsbesucher/innen entsprechend zu verhalten. Die Anordnungen des Friedhofspersonals sind zu befolgen.
- (2) Kinder unter 10 Jahren dürfen die Friedhöfe nur in Begleitung und unter Verantwortung Erwachsener betreten.
- (3) Auf den Friedhöfen ist insbesondere nicht gestattet:
  - a) die Wege mit Fahrzeugen aller Art und Sportgeräten (z.B. Rollschuhen, Inlineskates), ausgenommen Kinderwagen und Krankenfahrstühle, zu befahren,

- b) Waren aller Art, insbesondere Kränze und Blumen, und gewerbliche Dienste anzubieten oder hierfür zu werben,
  - c) an Sonn- und Feiertagen oder in der Nähe einer Bestattung Arbeiten auszuführen,
  - d) ohne schriftliche Zustimmung der Angehörigen die Trauergemeinde bei der Durchführung von Bestattungs- und Trauerritualen gewerbsmäßig zu fotografieren oder zu filmen,
  - e) Druckschriften, ausgenommen Drucksachen, die im Rahmen der Bestattungsfeier notwendig und üblich sind, zu verteilen,
  - f) Abraum und Abfall außerhalb der dafür bestimmten Stellen abzulagern,
  - g) den Friedhof und seine Einrichtungen und Anlagen zu verunreinigen oder zu beschädigen, Einfriedungen und Hecken zu übersteigen und Rasenflächen (soweit sie nicht als Zuwegung dienen), Grabstätten und Grabeinfassungen zu betreten,
  - h) zu lärmern, zu spielen, zu lagern und Alkohol zu trinken,
  - i) Tiere mitzubringen, ausgenommen Blindenführhunde,
- (4) Die Gemeinde kann im Einzelfall Ausnahmen zulassen, soweit sie mit dem Zweck des Friedhofs und der Ordnung auf ihm vereinbar sind.
- (5) Wer die Ordnungsbestimmungen der Friedhofssatzung oder die besonderen Anweisungen der Gemeinde nicht befolgt, kann vom Friedhof verwiesen werden.

## § 8 Gewerbetreibende

- (1) Bildhauer/innen, Steinmetze und Steinmetzinnen, Gärtner/innen und sonstige Gewerbetreibende bedürfen für Ihre Tätigkeiten auf den Friedhöfen der vorherigen Zulassung der Gemeinde.
- (2) Zuzulassen sind Gewerbetreibende, die
- a) in fachlicher, betrieblicher und persönlicher Hinsicht zuverlässig sind und
  - b) selbst oder deren fachliche Vertreter in die Handwerksrolle eingetragen sind oder über die notwendige Sachkunde verfügen und
  - c) eine ausreichende Berufs-Haftpflicht-Versicherung nachweisen können.
- (3) Die Zulassung wird schriftlich erteilt. Sie ist dem Friedhofspersonal auf Verlangen vorzuweisen.
- (4) Die Gewerbetreibenden und ihre Bediensteten haben die Friedhofssatzung und die dazu ergangenen Regelungen zu beachten. Die Gewerbetreibenden haften für alle Schäden, die sie oder ihre Bediensteten im Zusammenhang mit ihrer Tätigkeit auf den Friedhöfen verursachen.
- (5) Unbeschadet § 6 Abs. 3 c) dürfen gewerbliche Arbeiten auf den Friedhöfen nur während der von der Gemeinde festgesetzten Zeiten durchgeführt werden. In Fällen des § 5 Abs. 2 sind gewerbliche Arbeiten untersagt.
- (6) Die für die Arbeiten erforderlichen Werkzeuge und Materialien dürfen auf den Friedhöfen nur vorübergehend und nur an Stellen gelagert werden, an denen sie nicht behindern. Bei Beendigung oder bei Unterbrechung der Tagesarbeit sind die Arbeits- und die Lagerplätze wieder in den früheren Zustand zu bringen. Die Gewerbetreibenden dürfen auf den Friedhöfen keinerlei Abfall, Abraum, Rest- und Verpackungsmaterial ablagern. Gewerbliche Geräte dürfen nicht an oder in den Wasserentnahmestellen der Friedhöfe gereinigt werden.

- (7) Gewerbetreibenden, die trotz schriftlicher Abmahnung gegen die Vorschriften der Absätze 3 bis 6 verstoßen oder bei denen die Voraussetzungen des Absatzes 2 ganz oder teilweise nicht mehr gegeben sind, kann die Gemeinde die Zulassung auf Zeit oder auf Dauer durch schriftlichen Bescheid entziehen. Bei einem schwerwiegenden Verstoß ist eine vorherige Abmahnung entbehrlich.

### III. Bestattungsvorschriften

#### § 9

#### Anmeldung der Beerdigung

- (1) Bestattungen sind rechtzeitig bei der Friedhofsverwaltung der Gemeinde anzumelden. Der Anmeldung ist eine Sterbeurkunde oder eine Bescheinigung des für den Sterbeort zuständigen Standesbeamten über die Beurkundung des Sterbefalls beizufügen; bei Urnenbeisetzungen zusätzlich der Einäscherungsnachweis. Eine Leiche, die aus dem Ausland überführt worden ist, darf nur nach Vorliegen eines Leichenpasses oder eines gleichwertigen amtlichen Dokumentes des Staates, in dem die Person verstorben ist, bestattet werden.
- (2) Der Bestattungstermin ist mit der Gemeinde abzustimmen. Dabei sind die in § 9 BestattG in der jeweils geltenden Fassung genannten Fristen zu beachten.

#### § 10

#### Beschaffenheit von Särgen und Urnen

- (1) Säрге für Erdbestattungen müssen fest gefügt und so abgedichtet sein, dass jedes Durchsickern von Feuchtigkeit bis zur Beisetzung ausgeschlossen ist. Säрге, Sargausstattungen und Sargabdichtungen sowie Urnen dürfen nicht aus Kunststoffen oder sonstigen nicht verrottbaren Werkstoffen hergestellt sein. Die Säрге müssen so beschaffen sein, dass
- a) die physikalische, chemische oder biologische Beschaffenheit des Bodens oder des Grundwassers nicht nachteilig verändert wird.
  - b) die Verwesung der Leichen innerhalb der Ruhezeit ermöglicht wird.
- (2) Die Säрге dürfen höchstens 2,05 m lang, 0,65 m hoch und im Mittelmaß 0,65 m breit sein. Sind in Ausnahmefällen größere Säрге erforderlich, so ist das der Friedhofsverwaltung bei der Anmeldung der Bestattung mitzuteilen.

#### § 11

#### Ausheben der Gräber

- (1) Die Gräber werden von den von der Gemeinde beauftragten Personen ausgehoben und wieder verfüllt.
- (2) Die Tiefe der einzelnen Gräber beträgt von der Erdoberfläche (ohne Hügel) bis zur Oberkante des Sarges mindestens 0,90 m, bis zur Oberkante der Urne mindestens 0,50 m.
- (3) Die Gräber für Erdbestattungen müssen voneinander durch mindestens 0,30 m starke Erdwände getrennt sein.

- (4) Vor einer Beisetzung in ein bestehendes Grab sind, sofern vorhanden, Liegeplatten, stehende Grabmale und weiteres Grabzubehör spätestens einen Tag vor der Beisetzung auf Kosten der/des Nutzungsberechtigten durch einen zugelassenen Steinmetzbetrieb zu entfernen. Sofern beim Ausheben der Gräber Grabmale, Fundamente oder Grabzubehör durch die Friedhofsverwaltung entfernt werden müssen, sind die dadurch entstehenden Kosten durch den Nutzungsberechtigten der Friedhofsverwaltung zu erstatten.

#### § 12 Ruhezeit

- (1) Die Ruhezeit beträgt
- |  |           |
|--|-----------|
| a) für Leichen                           | 25 Jahre, |
| b) für Aschen                            | 20 Jahre, |
| c) für Verstorbene bis zum 5. Lebensjahr | 15 Jahre, |
- (2) Die Frist beginnt am Tag der Beisetzung und soll eine ausreichende Verwesung sowie eine angemessene Totenehrung gewährleisten.

#### § 13 Friedhofskapelle

- (1) Die Friedhofskapelle dient zur Abhaltung von Trauerfeierlichkeiten.
- (2) Für die Benutzung und Reinigung der Kapelle wird eine Gebühr erhoben.
- (3) Sofern keine gesundheitsaufsichtlichen oder sonstigen Bedenken bestehen, können die Angehörigen die verstorbene Person vor der Beisetzung sehen. Die Särge sollen spätestens eine halbe Stunde vor Beginn der Trauerfeier oder der Beisetzung endgültig geschlossen werden.
- (4) Die an meldepflichtigen übertragbaren Krankheiten verstorbenen Personen dürfen nur nach vorheriger Zustimmung des Gesundheitsamtes besichtigt werden.

#### § 14 Umbettungen

- (1) Die Ruhe der Toten darf grundsätzlich nicht gestört werden.
- (2) Umbettungen von Leichen und Aschen bedürfen, unbeschadet der sonstigen gesetzlichen Vorschriften, der vorherigen Zustimmung der Gemeinde. Die Zustimmung kann nur bei Vorliegen eines wichtigen Grundes und nur mit Genehmigung des Gesundheitsamtes des Landkreises Gifhorn erteilt werden.
- (3) Nach Ablauf der Ruhezeit noch vorhandene Leichen- und Aschenreste können nur mit vorheriger Zustimmung der Gemeinde in belegte Grabstätten umgebettet werden.
- (4) Alle Umbettungen erfolgen nur auf schriftlichen Antrag. Antragsberechtigt ist der jeweilige Nutzungsberechtigte.
- (5) Alle Umbettungen werden unter Aufsicht der Gemeinde durchgeführt. Sie bestimmt den Zeitpunkt der Umbettung.

- (6) Die Kosten für die Beseitigung von Schäden, die an benachbarten Grabstätten und Anlagen durch eine Umbettung entstehen, hat der Antragsteller zu tragen.
- (7) Der Ablauf der Ruhe- und der Nutzungszeit wird durch eine Umbettung nicht unterbrochen oder gehemmt.
- (8) Leichen und Aschen dürfen zu anderen als zu Umbettungszwecken nur aufgrund behördlicher oder richterlicher Anordnung ausgegraben werden.

#### IV. Grabstätten

##### § 15 Allgemeines

- (1) Sämtliche Grabstätten bleiben Eigentum der Gemeinde Sassenburg. An ihnen können Rechte nur nach dieser Satzung erworben werden. Ein Nutzungsrecht kann jeweils nur einer einzelnen Person, nicht mehreren Personen gleichzeitig zustehen. Nutzungsberechtigte Personen haben jede Änderung ihrer Anschrift der Friedhofsverwaltung mitzuteilen.
- (2) Es besteht kein Anspruch auf Erwerb eines Nutzungsrechtes an einer der Lage nach bestimmten Grabstätte oder Unveränderlichkeit der Umgebung.
- (3) Rechte an Grabstätten können vor Ablauf der Vergabezeit aufgegeben werden. Gebühren werden nicht zurückerstattet.
- (4) Die Grabstätten werden eingeteilt in
  - a) Erdwahlgrabstätten - §§ 16 und 17
  - b) Urnenreihengrabstätten (Einzel- oder Doppelgräber) - § 18
  - c) Kolumbarien - § 19
  - d) Rasengrabstätten - § 20
  - e) anonyme Urnenreihengrabstätten - § 20
  - f) anonyme Erdreihengrabstätten - § 20
  - g) Kindergrabstätten - § 21

##### § 16 Erdwahlgrabstätten

- (1) Erdwahlgrabstätten sind Grabstätten für Erdbestattungen, an denen auf Antrag ein Nutzungsrecht für die Dauer von 25 Jahren (Nutzungszeit) verliehen und deren Lage im Benehmen mit dem Erwerber bestimmt wird.
- (2) Es wird unterschieden in ein- oder mehrstellige Grabstellen als Einfachgräber.
- (3) In den Wahlgräbern können neben der Leiche oder Asche des Verstorbenen auch dessen verstorbene Angehörige bestattet werden. Als Angehörige gelten:
  - a) Ehemann/Ehefrau bzw. Lebenspartner/In
  - b) Unverheirateter Lebensgefährte/In

- c) Verwandte auf- oder absteigender Linie, angenommene Kinder, Geschwister
- d) die Ehegatten der unter b) bezeichneten Personen

Die Beisetzung anderer verstorbener Personen bedarf einer besonderen Genehmigung durch die Gemeinde

- (4) Aschenurnen können in einem schon vorhandenen Grab des Angehörigen laut Absatz 3 gegen die festgesetzte Gebühr beigesetzt werden. Den Inhabern von Grabstätten ist gestattet, auf einer vorhandenen Grabstelle bis zu zwei Urnen beisetzen. Für jede Urne ist die jeweilige Grabgebühr zu entrichten.
- (5) Das Nutzungsrecht entsteht nach Zahlung der fälligen Gebühr mit Aushändigung der Verleihungsurkunde.
- (6) Geht bei einer Bestattung in einer Erdwahlgrabstätte die vorgeschriebene Ruhezeit über die noch bestehende Nutzungszeit hinaus, so ist das Nutzungsrecht an allen Stellen dieser Grabstätte gebührenpflichtig mindestens bis zum Ablauf der Ruhezeit der letzten Bestattung zu verlängern.
- (7) Auf den Ablauf des Nutzungsrechts wird der jeweilige Nutzungsberechtigte 6 Monate vorher schriftlich - falls er nicht bekannt oder nicht ohne weiteres zu ermitteln ist, durch eine öffentliche Bekanntmachung und durch einen Hinweis auf der Grabstelle - hingewiesen.
- (8) Das Nutzungsrecht kann jahresweise, jedoch für mindestens 5 Jahre, verlängert werden. Hierfür ist die zum Zeitpunkt der Verlängerung geltende anteilige Gebühr zu entrichten.

#### § 17

##### Abmessungen und Unterhaltung der Erdwahlgrabstätten

- (1) Für Erdwahlgrabstätten sind mindestens folgende Abmessungen vorgesehen:

Einzelgrab:	Außenmaß des Grabes:	1,00 x 2,20 m
	Innenmaß der Gruft:	0,90 x 2,20 m
Doppelgrab:	Außenmaß des Grabes:	2,50 x 2,20 m
	Innenmaß der Gruft:	0,90 x 2,20 m

- (2) Für jede weitere Grabstelle ist ein Außenmaß von 1,25 x 2,20 m vorgesehen.
- (3) Hinsichtlich der Tiefe des Grabes gelten die Regelungen des § 10 entsprechend.
- (4) Der Abstand zwischen den Grabstätten beträgt 0,40 m.
- (5) Erdwahlgrabstätten müssen spätestens 6 Monate nach Erwerb des Nutzungsrechts gärtnerisch angelegt und laufend unterhalten werden. Geschieht dies trotz zweimaliger Aufforderung nicht, so können die Gräber auf Kosten der/ des Nutzungsberechtigten durch die Gemeinde eingeebnet und eingesät werden.

§ 18  
Urnengrabstätten

- (1) Aschen dürfen beigesetzt werden in
  - a) Urnenreihengrabstätten
  - b) Kolumbarien
  - c) Rasengrabstätten
  - d) anonymen Urnengrabstätten
  - e) Grabstätten für Erdbestattungen
- (2) Urnenreihengrabstätten sind Aschenstätten, die der Reihe nach belegt und erst im Todesfalle auf Antrag ein Nutzungsrecht für die Dauer von 25 Jahren zur Beisetzung von Aschenurnen abgegeben werden. In einer Urnenreihengrabstätte können höchstens 2 Urnen beigesetzt werden.
- (3) Für Urnenreihengrabstätten sind folgende Abmessungen vorgesehen:

Außenmaß der Einfassung:	0,80 x 0,80 m
Abstand zwischen den Grabstätten:	0,30 m

Die Innenmaße richten sich nach der Größe der Aschenbehälter.
- (4) Die Abmessungen, Abstände und Belegungsvorschriften der Grabstätten in den bereits angelegten Urnengrabfeldern richten sich nach den Regelungen der bisherigen Friedhofssatzung.
- (5) Soweit sich aus dieser Satzung nichts Anderes ergibt, gelten die Vorschriften für Erdwahlgrabstätten auch entsprechend für Urnenreihengrabstätten.

§ 19  
Kolumbarium

- (1) Urnenkammern sind Grabstätten in einem Kolumbarium, die ausschließlich der Beisetzung von Aschen Verstorbener dienen. Ein Anspruch auf Beisetzung in einer Urnenkammer besteht nicht.
- (2) In einer Urnenkammer können bis zu 2 Urnen beigesetzt werden.
- (3) Urnenkammern werden der Reihe nach vergeben. Ein Anspruch auf Zuteilung einer bestimmten Kammer besteht nicht.
- (4) Das Ablegen von Blumen, Kränzen, Vasen oder weiterer Grabdekoration ist nicht zulässig.
- (5) Die Urnenkammern werden mit einheitlichen Verschlussplatten versehen, die ausschließlich von der Gemeinde beschafft werden. Die Verschlussplatten dürfen vom Nutzungsberechtigten nicht verändert oder gegen andere Platten ausgetauscht werden. Die Unterhaltung und Pflege obliegt der Gemeinde.
- (6) Auf den Verschlussplatten können nach Wahl der Name, Geburts- und Todesjahr des Verstorbenen aufgebracht werden. Die Schrift ist in einer vertieften Gravur herzustellen. Das Anbringen von Schriften, Bildern, Symbolen oder sonstigen Verzierungen als Aufsatz ist nicht zulässig.

- (7) Montage und Beschriftung der Verschlussplatten sind fachgerecht von einem Steinmetzbetrieb vornehmen zu lassen. Den Auftrag dazu erteilt der/die jeweilige Nutzungsberechtigte, diese/r hat die dadurch entstehenden Kosten zu tragen.
- (8) Die Räumung der Urnenkammern nach Ablauf der Nutzungszeit erfolgt durch die Gemeinde oder eine von der Gemeinde beauftragte Person. Die Asche wird an geeigneter Stelle des Friedhofs der Erde übergeben. Eine Herausgabe an die Angehörigen erfolgt nicht.
- (9) Soweit sich aus dieser Satzung nichts Anderes ergibt, gelten die Vorschriften für Erdwahlgrabstätten auch entsprechend für Urnenkammern.

## § 20

### Rasengrabstätten/Anonymengrabstätten

- (1) Rasengrabstätten sind Grabstätten für pflegeleichte Erdbestattungen und pflegeleichte Urnenbestattungen (soweit vorhanden) auf einem besonderen Grabfeld. Es wird der Reihe nach beigesetzt. In einer Rasengrabstätte kann nur eine Leiche bzw. Asche beigesetzt werden.
- (2) Für Rasengrabstätten sind Grabmale liegend zu errichten, so dass sie nicht aus dem Rasen hervorragen.
- (3) Anonymengrabstätten sind Grabstätten für anonyme Erdbestattungen (soweit vorhanden) und anonyme Urnenbestattungen auf einem besonderen Grabfeld. Es wird der Reihe nach beigesetzt. In einer Anonymengrabstätte kann nur eine Leiche bzw. Asche beigesetzt werden.
- (4) Anonymengrabstätten werden durch die Friedhofsverwaltung mit nummerierten Rasensteinen markiert.
- (5) Rasen- und Anonymengrabstätten dürfen weder als Blumenbeete angelegt noch bepflanzt werden. Das Ablegen von Kränzen, Vasen und weiterer Grabdekoration, sowie die Errichtung eines (stehenden) Grabmals sind unzulässig.
- (6) Das Grabfeld wird von der Friedhofsverwaltung grundsätzlich mit Rasen eingesät und gepflegt.
- (7) Soweit sich aus dieser Satzung nichts Anderes ergibt, gelten die Vorschriften für Erdwahlgrabstätten und für Urnenreihengrabstätten auch entsprechend für Rasen- und Anonymengrabstätten.

## § 21

### Kindergrabstätten

- (1) Kindergrabstätten sind Grabstätten für die Bestattung von verstorbenen Kindern bis zur Vollendung des 5. Lebensjahres, die der Reihe nach belegt und erst im Todesfall für die Dauer der Ruhezeit abgegeben werden.
- (2) Für Kindergrabstätten sind mindestens folgende Abmessungen vorgesehen:

Außenmaß der Einfassung:	1,00 x 1,50 m
Innenmaß der Gruft:	0,90 x 1,50 m
- (3) Hinsichtlich der Tiefe des Grabes gelten die Regelungen des § 10 entsprechend.

- (4) Der Abstand zwischen den Grabstätten beträgt 0,40 m.
- (5) Soweit sich aus dieser Satzung nichts Anderes ergibt, gelten die Vorschriften für Erdwahlgrabstätten auch entsprechend für Kindergrabstätten.

§ 22  
Ehrengrabstätten (Kriegsgräber)

Die Zuerkennung, die Anlage und die Unterhaltung von Ehrengrabstätten (einzeln oder in geschlossenen Feldern) obliegt ausschließlich der Gemeinde Sassenburg.

V. Gestaltung und Pflege der Grabstätten

§ 23  
Allgemeine Gestaltungsgrundsätze

- (1) Jede Grabstätte ist so zu gestalten und an die Umgebung anzupassen, dass der Friedhofszweck und die Würde des Friedhofes in seinen einzelnen Teilen und in seiner Gesamtanlage gewahrt wird.
- (2) Für die Herrichtung und Unterhaltung ist der Nutzungsberechtigte verantwortlich. Die Verpflichtung erlischt erst mit Ablauf der Nutzungszeit.

§ 24  
Gestaltung und Pflege

- (1) Die Grabstätten dürfen nur mit geeigneten Pflanzen bepflanzt werden, die andere Grabstätten und die öffentlichen Anlagen und Wege nicht beeinträchtigen. Nicht zugelassen sind Pflanzen, insbesondere Bäume, Hecken und großwüchsige Sträucher, die über das Grabbeet und die Höhe des aufgestellten Grabmals hinausragen. Werden diese Vorschriften nicht beachtet, ist die Gemeinde berechtigt, die Anpflanzungen nach vorheriger schriftlicher Aufforderung kostenpflichtig zu beseitigen oder zurückzuschneiden.
- (2) Kunststoffe oder sonstige nicht verrottbare Stoffe dürfen in Kränzen, Trauergebinden, Trauergestecken, im Grabschmuck und in Grabeinfassungen, sowie bei Pflanzenzuchtbehältern, die an der Pflanze verbleiben, nicht verwendet werden. Unwürdige Gefäße, Konservendosen und dergleichen, die zur Aufnahme von Blumen bestimmt sind, dürfen nicht aufgestellt werden. Verwelkte Kränze, Blumen und Ranken sind von den Gräbern zu entfernen und an die dafür bestimmten Plätze zu bringen. Ist dies nach schriftlicher Aufforderung innerhalb von 8 Tagen nicht geschehen, so kann die Gemeinde eine kostenpflichtige Entfernung der verwelkten Kränze, Blumen usw. veranlassen.
- (3) Die Verwendung von Pflanzenschutz- und Unkrautbekämpfungsmitteln bei der Grabpflege ist nicht gestattet.
- (4) Grabhügel dürfen nicht über 20 cm hoch sein.
- (5) Nachbesserungen, aufgrund eventuell eintretender Nachsackungen des Erdreiches innerhalb der Grabstätte, sind durch den Nutzungsberechtigten zeitnah durchzuführen.
- (6) Das Aufstellen von einzelnen Ruhebänke auf oder neben Grabstätten ist nicht gestattet.
- (7) Es ist nicht zulässig, Gräber auszumauern oder Grabgewölbe zu errichten.

§ 25  
Vernachlässigung

Wird die Grabstätte nicht ordnungsgemäß hergerichtet oder gepflegt, so hat der/die Nutzungsberechtigte nach schriftlicher Aufforderung der Friedhofsverwaltung die Grabstätte innerhalb einer angemessenen Frist in Ordnung zu bringen. Ist der Nutzungsberechtigte nicht bekannt oder nicht ohne weiteres zu ermitteln, genügt eine öffentliche Bekanntmachung und ein Hinweis an der Grabstätte. Wird die Aufforderung nicht befolgt, kann die Friedhofsverwaltung die Grabstätte, auf Kosten der/des Nutzungsberechtigten, abräumen, einebnen und einsäen.

VI. Grabmale

§ 26  
Genehmigungspflicht, Genehmigungsvoraussetzungen

- (1) Grabmale, Einfriedungen oder sonstige bauliche Anlagen dürfen nur mit Genehmigung der Gemeinde errichtet oder verändert werden. Als Veränderung gilt das Umarbeiten der Form, das Verändern der Oberflächenstruktur und das Niederlegen oder Entfernen von Grabmalen. Eine Genehmigung ist nicht erforderlich, wenn auf einem bereits vorhandenen Grabmal anlässlich einer weiteren Beisetzung lediglich der Name, die Berufsbezeichnung, das Geburts- und Sterbedatum des Beigesetzten in gleicher Ausführung wie die vorhandene Beschriftung angebracht werden soll.
- (2) Für Grabmale dürfen nur Natursteine oder Kunststeine verwendet werden. Als Gestaltungselement im Verbund mit den in Satz 1 genannten Materialien ist Glas (Sicherheitsglas) ebenfalls zugelassen. Nicht zugelassen sind Emaille, Kunststoff, verchromtes oder vergoldetes Metall und Farben.
- (3) Das Grabmal muss in seiner Hinterfront mit der Einfassung abschließen. Die Grabmale müssen in der Flucht nach den Festlegungen des Friedhofsbelegungsplanes errichtet werden.
- (4) Im Sinne der Friedhofsplanung sind Grabbeete erwünscht. Bei Erdwahl-, Urnenreihen- und Kindergrabstätten sind Grabeinfassungen aus Naturstein oder Kunststein zu errichten.
- (5) Werkstattbezeichnungen sind nur an der Seite oder an der Rückseite des Grabmales unten und in auffälliger Weise gestattet.
- (6) Die Grabsteinsockelhöhe beträgt im Höchstfall 20 cm.
- (7) Grabmalrichtlinien: (Kernmaße einschl. Sockelhöhe)

<u>Liegendes Grabmal</u> (Liegekissen):	Höchstlänge	80 cm
	Mindestbreite	50 cm
	Mindesthöhe	12 cm

Für Rasengrabstätten:	Länge:	40 cm
	Breite:	40 cm
	Höhe:	6 cm

Stehendes Grabmal

Für Einzelgräber:	Höhe	75 - 140 cm
	Höchstbreite	75 cm
	Mindeststärke	12 cm

Für Doppelgräber:	Höhe	75 - 140 cm
	Höchstbreite	135 cm
	Mindeststärke	12 cm
Für Urnengräber:	Höchsthöhe	90 cm
	Höchstbreite	60 cm
	Mindeststärke	12 cm

## § 27

### Verwendung von Natursteinen

- (1) Natursteine dürfen nur verwendet werden, wenn
1. glaubhaft gemacht wird, dass sie in einem Staat oder Gebiet gewonnen oder hergestellt wurden, in dem das Übereinkommen über das Verbot und unverzügliche Maßnahmen zur Beseitigung der schlimmsten Formen der Kinderarbeit vom 17. Juni 1999 (BGBl. 2001 II S. 1291, Bekanntmachung vom 28. Juni 2002, BGBl. II S. 2352) eingehalten wird.
- oder
2. ein Nachweis nach Absatz 3 vorliegt.
- (2) Welche Staaten und Gebiete die satzungsgemäßen Voraussetzungen nach Absatz 1 Nummer 1 erfüllen, ist durch Auslegung zu ermitteln. Derzeit erfüllen [in Abstimmung mit dem Niedersächsischen Ministerium für Soziales, Gesundheit und Gleichstellung] folgende Staaten diese Voraussetzung: Australien, Belgien, Bosnien-Herzegowina, Brasilien, Bulgarien, Dänemark, Estland, Deutschland, Finnland, Frankreich, Griechenland, Irland, Israel, Island, Italien, Japan, Kanada, Kosovo, Kroatien, Lettland, Liechtenstein, Litauen, Luxemburg, Malta, Mazedonien, Niederlande, Norwegen, Österreich, Polen, Portugal, Rumänien, Russland, Schweden, Schweiz, Slowakei, Slowenien, Spanien, Türkei, Tschechien, Ukraine, Ungarn, Vereinigtes Königreich, Vereinigte Staaten von Amerika, Zypern. Um zu verhindern, dass Natursteine verwendet werden, die in einen der in Satz 2 genannten Staat oder das Gebiet zuvor aus einem Drittland importiert worden sind, in dem das in Absatz 1 Nr. 1 genannte Übereinkommen nicht eingehalten wird, ist eine dahingehende Erklärung abzugeben.
- (3) Als Nachweis nach Absatz 1 Nummer 2 gilt ein Zertifikat einer der nachfolgenden Organisationen:
1. Fair Stone,
  2. IGEP,
  3. Werkgroep Duurzame Natuursteen – WGDN, oder
  4. Xertifix.

Eine gleichwertige Erklärung einer geeigneten Stelle oder Vereinigung im Sinne des § 13 a Abs. 3 Satz 4 BestattG setzt voraus, dass die erklärende Stelle

1. über einschlägige Erfahrungen und Kenntnisse auf dem Gebiet des Übereinkommens über das Verbot und unverzügliche Maßnahmen zur Beseitigung der schlimmsten Formen der Kinderarbeit vom 17. Juni 1999 (BGBl. 2001 II S. 1291, Bekanntmachung vom 28. Juni 2002, BGBl. II S. 2352) verfügt,
2. weder unmittelbar noch mittelbar an der Herstellung oder am Handel mit Steinen beteiligt ist, und
3. ihre Tätigkeit im Zusammenhang mit der Abgabe der gleichwertigen Erklärung dokumentiert und die Dokumentation auf Anforderung des Friedhofsträgers zur Einsichtnahme bereitstellt.

4. erklärt, dass sie sich über das Fehlen schlimmster Formen von Kinderarbeit durch unangekündigte Kontrollen im Herstellungsstaat vergewissert hat.
- (4) Für die Glaubhaftmachung und das Vorlegen von Nachweisen können die in § 26 des Verwaltungsverfahrensgesetzes (VwVfG) genannten Beweismittel verwendet werden. Die Glaubhaftmachung ist auch durch eine in § 27 VwVfG geregelte Versicherung an Eides Statt möglich; verlangt werden darf deren Vorlage mangels einer gesetzlichen Regelung nicht.
- (5) Für einen Zeitraum bis zum 31.03.2021 gelten die Anforderungen gemäß den Absätzen 1 bis 5 nicht für solche Natursteine, die sich nachweislich zum Zeitpunkt des in Krafttretens dieser Friedhofssatzung zum 01.04.2021 in den Lagerbeständen der Steinmetze und Bildhauer befunden haben bzw. zu diesem Zeitpunkt von diesen zur Lieferung bestellt waren.

#### § 28 Antragsunterlagen

- (1) Die Genehmigung des Grabmales ist bei der Gemeinde Sassenburg rechtzeitig zu beantragen. Dabei sind folgende Unterlagen in zweifacher Ausführung vorzulegen:
- Antrag auf Errichtung eines Grabmales (Vordruck der Gemeinde Sassenburg)
  - Anzeige der sicherheitsrelevanten Daten mit Zeichnungen im Maßstab 1:10
  - Schriftprobe
- Aus der Zeichnung müssen alle Einzelheiten des Grabmals ersichtlich sein.
- (2) Der Antragsteller hat sich vor Ausführung der Arbeiten Gewissheit über die örtlichen Gegebenheiten zu verschaffen.

#### § 29 Versagung der Genehmigung

Die Genehmigung zum Aufstellen soll versagt werden, wenn die Voraussetzungen nach § 26 nicht vorliegen. Das gilt auch für die Wiederverwendung alter Grabmale.

#### § 30 Standesicherheit der Grabmale

- (1) Die Grabmale sind ihrer Größe entsprechend zu fundamentieren und so zu befestigen, dass sie dauerhaft standsicher sind und auch beim Öffnen benachbarter Gräber nicht umstürzen oder sich senken können.
- (2) Für die Planung, Ausführung, Abnahmeprüfung und die jährliche Standesicherheitskontrolle der Grabmale gilt die „Technische Anleitung zur Standesicherheit von Grabmalanlagen (TA Grabmal)“ der Deutschen Naturstein Akademie e. V. in der Fassung von Februar 2019.
- (3) Die Abnahmebescheinigung, sowie die Dokumentation über die Abnahmeprüfung sind innerhalb von 14 Tagen nach Errichtung des Grabmals bei der Gemeinde einzureichen.

## § 31

### Unterhaltung der Grabmale

- (1) Die Grabmale und sonstigen baulichen Anlagen sind dauernd in würdigem und verkehrssicherem Zustand zu halten. Verantwortlich dafür ist der/die jeweilige Nutzungsberechtigte.
- (2) Erscheint die Standsicherheit von Grabmalen, sonstigen baulichen Anlagen oder Teilen davon gefährdet, sind die für die Unterhaltung Verantwortlichen verpflichtet, unverzüglich Abhilfe zu schaffen. Bei Gefahr im Verzug kann die Gemeinde auf Kosten der/des Verantwortlichen Sicherungsmaßnahmen (z.B. Umlegen von Grabmalen, Sicherungen) treffen. Wird der rechtswidrige Zustand trotz schriftlicher Aufforderung der Gemeinde nicht innerhalb einer angemessenen Frist beseitigt, ist die Gemeinde berechtigt, dies auf Kosten der/des Verantwortlichen zu tun oder das Grabmal, die sonstigen baulichen Anlagen oder Teile davon zu entfernen. Ist der/die Verantwortliche nicht bekannt oder nicht ohne weiteres zu ermitteln, genügt eine öffentliche Bekanntmachung und ein Hinweis an der Grabstätte.
- (3) Die Verantwortlichen sind für jeden Schaden haftbar, der durch das Umstürzen von Grabmalen oder Grabmalteilen verursacht wird.

## § 32

### Entfernung von Grabmalen

- (1) Grabmale und sonstige bauliche Anlagen dürfen vor Ablauf der Ruhezeit oder des Nutzungsrechts nur mit vorheriger schriftlicher Zustimmung der Gemeinde von der Grabstelle entfernt werden.
- (2) Nach Ablauf der Ruhezeit oder des Nutzungsrechts sind die Grabmale und die sonstigen baulichen Anlagen innerhalb eines Monats zu entfernen. Andernfalls wird das Abräumen der Grabmale durch die Gemeinde veranlasst. Die Kosten sind von dem/der Nutzungsberechtigten zu erstatten.
- (3) Künstlerisch oder geschichtlich wertvolle Grabmale oder Grabmale, die als besondere Eigenart des Friedhofes aus früheren Zeiten gelten, unterstehen dem besonderen Schutz der Gemeinde. Sie werden in besonderen Verzeichnissen geführt und dürfen nicht ohne besondere Genehmigung entfernt oder abgeändert werden.

## VII. Schlussvorschriften

### § 33

#### Alte Rechte

Bei Grabstätten, über welche die Gemeinde bei Inkrafttreten dieser Satzung bereits verfügt hat, richten sich die Nutzungszeit und die Gestaltung nach den bisherigen Vorschriften.

### § 34

#### Haftung

- (1) Die Gemeinde Sassenburg haftet nicht für Schäden, die durch nicht satzungsgemäße Benutzung der Friedhöfe, ihrer Anlagen und ihrer Einrichtung, durch dritte Personen oder durch Tiere entstehen. Ihr obliegen keine besonderen Obhuts- und Überwachungspflichten. Im Übrigen haftet die Gemeinde nur bei Vorsatz oder grober Fahrlässigkeit. Die Vorschriften über die Amtshaftung bleiben unberührt.

(2) Auf den Friedhöfen wird nur ein eingeschränkter Winterdienst durchgeführt.

§ 35  
Gebühren

Für die Benutzung der von der Gemeinde Sassenburg verwalteten Friedhöfe und ihrer Einrichtungen sind die Gebühren nach der jeweils geltenden Gebührensatzung für die Friedhöfe der Gemeinde Sassenburg zu entrichten.

§ 36  
Ordnungswidrigkeiten

- (1) Ordnungswidrig handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig
- a) gegen die Bestimmungen des § 6 verstößt
  - b) als Gewerbetreibender entgegen § 8 Abs. 1, 5 und 6 ohne vorherige Zulassung tätig wird, außerhalb der festgelegten Zeiten Arbeiten durchführt sowie Werkzeuge oder Materialien unzulässig lagert,
  - c) entgegen § 26 Abs. 1 ohne vorherige Zustimmung Grabmale oder bauliche Anlagen errichtet oder verändert,
  - d) Grabmale entgegen § 30 Abs. 1 nicht fachgerecht befestigt und fundamentiert,
  - e) Grabmale entgegen § 31 Abs. 1 nicht in guten und verkehrssicherem Zustand hält,
  - f) Grabmale und bauliche Anlagen entgegen § 32 Abs. 1 ohne vorherige schriftliche Zustimmung entfernt,
  - g) Kunststoffe und andere nicht verrottbare Werkstoffe entgegen § 24 Abs. 2 verwendet,
  - h) Grabstätten entgegen § 25 vernachlässigt.
- (2) Die Ordnungswidrigkeit kann mit einer Geldbuße von bis zu 1.000,00 € geahndet werden. Das Gesetz über Ordnungswidrigkeiten (OwiG) in der Fassung vom 19.05.1987 (BGBL I S. 602) in der jeweils geltenden Fassung findet Anwendung.

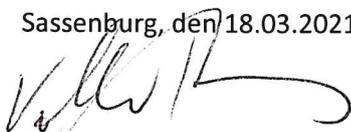
§ 37  
Ausnahmen

Ausnahmen von dieser Friedhofssatzung können in begründeten Ausnahmefällen zugelassen werden.

§ 38  
Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am 01.05.2021 in Kraft. Gleichzeitig tritt die bisherige Friedhofssatzung vom 27.09.2018 außer Kraft.

Sassenburg, den 18.03.2021



Volker Arms  
Bürgermeister

